A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

GEWÜRZINDUSTRIE

Zu § 17 Krankengeldzuschuss

B) Arbeitsunfall

Beruht die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, so erhält der davon betroffene ArbeitnehmerIn einen Krankengeldzuschuss für die Dauer von 4 Krankheitswochen, das ist die 9. bis 12. Krankheitswoche, nach 15 Arbeits-(Dienst-)Jahren für 2 Krankheitswochen (das ist die 11. und 12. Krankheitswoche).

Dieser Krankengeldzuschuss beträgt für die ersten 2 Krankheitswochen 49 % des Nettolohnes, für die weiteren Krankheitswochen den Differenzbetrag zwischen Krankengeld und 90 % des Nettolohnes.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann	Geschäftsführer
GD KR DI MARIHART	Dr. BLASS

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

Obmann	Geschäftsführer
Dir. SCHOOF	Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

FOGLAR

Bundessekretär

HAAS

Sekretär

KINSLECHNER